

Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen

Bekanntmachung nach § 14 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN) in der Neufassung vom 29. November 2023 (siehe *Mitteilungen* 4-2023/2024, Seite 44):

I. Die Wahlzeit beginnt mit Versendung der Wahlunterlagen, spätestens am 30. April, und endet am 13. Mai 2024 um 18:00 Uhr (spätester Eingang des elektronischen Stimmzettels). Insgesamt sind 80 Mitglieder in die Kammerversammlung zu wählen. Die Mitglieder verteilen sich wie folgt auf die Wahlkreise:

Wahlkreis I: Hannover 24 Mitglieder (12 selbstständige, 12 nicht selbstständige)

Wahlkreis II: Braunschweig 16 Mitglieder (8 selbstständige, 8 nicht selbstständige)

Wahlkreis III: Lüneburg 18 Mitglieder (9 selbstständige, 9 nicht selbstständige)

Wahlkreis IV: Weser-Ems 22 Mitglieder (11 selbstständige, 11 nicht selbstständige)

II. Die Wahlvorschläge sind bis zum Ablauf des 8. April 2024 (Montag) bei dem Wahlleiter Günter Heiß unter folgender Adresse einzureichen:
Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4
30163 Hannover
oder per E-Mail zu senden an:
wahl@apothekerkammer-nds.de

III. Wahlvorschläge müssen getrennt nach Wahlkreisen als Einzelwahlvorschläge oder Listen eingereicht werden. Wählbar sind alle Kammerangehörigen, die nicht aus den in § 18 WO-ApKN aufgeführten Gründen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bewerber dürfen nur in dem Wahlkreis kandidieren, in dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, und nur für die Gruppe, der sie angehören.

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberklärungen, durch die sich die Bewerber mit ihrer Benennung einverstanden erklären, müssen zusammen mit den Wahlvorschlägen elektronisch, per Post oder persönlich spätestens bis zum **8. April 2024** eingereicht werden. Hierfür sind die aufgrund der Wahlordnung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, die bei der Kammer erhältlich sind. Die Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag ist unwiderruflich.

In den Wahlvorschlägen sind Familienname und Vorname, Wohnort, Geburtsjahr sowie Art und Ort der Berufsausübung aufzuführen. Die laufende Nummer der Bewerber im Wählerverzeichnis wird, sofern sie nicht bekannt ist, vom

Wahlbüro der Apothekerkammer ergänzt. Bei Wahlvorschlägen in Form von Listen muss die Reihenfolge der Bewerber erkennbar sein.

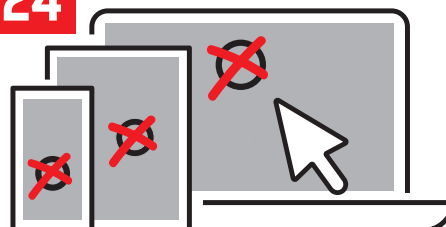
Wahlvorschläge können jeweils nur für eine der beiden Gruppen eingereicht werden. Die darin aufgeführten Bewerber müssen dieser Gruppe angehören. Es ist empfehlenswert, dass die Listen mehr Kandidaten enthalten, als Plätze zu vergeben sind, da ansonsten einzelne Sitze z. B. im Falle des Ausscheidens eines Kammermitglieds unbesetzt bleiben können.

Von den Bewerbern gilt der erste als Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag und der an zweiter Stelle stehende als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden; sie sind insoweit zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt. Enthält ein Wahlvorschlag nur einen Wahlbewerber, ist dieser Vertrauensperson.

Listenwahlvorschläge sind mit einer Kurzbezeichnung zu versehen, die bis zu fünf Wörter enthalten darf.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Formulierung verwendet. Selbstverständlich gilt diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

KAMMERWAHL 2024



Sollte für einen Wahlkreis kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, so findet in diesem Wahlkreis keine Wahl statt. **Über die Zulassung der Wahlvorschläge wird der Wahlausschuss am 9. April 2024**

um 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer

entscheiden. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge werden dazu geladen.

IV. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn die zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge zu verteilen sind (§ 18 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG)) und nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt (§ 18 Abs. 3 HKG). Wahlberechtigt ist jeder Kammerangehörige, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nach § 17 Abs. 2 HKG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Stimmabgabe erfolgt auf Beschluss des Vorstands nach § 20 WO-ApKN elektronisch. Hierfür gelten die Vorgaben nach § 24 i. V. m. § 23 Abs. 2 bis 5 und 9 WO-ApKN:

§ 24 WO-ApKN Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Vorschriften über die Briefwahl gelten entsprechend, sofern in den §§ 24 bis 26 keine Abweichungen geregelt sind.

(2) ¹Bei der elektronischen Stimmabgabe wird die Stimme durch das Absenden des elektronischen Stimmzettels abgegeben. ²Dafür meldet sich das Mitglied im Wahlportal an und authentifiziert sich. ³Es füllt den Stimmzettel nach Anleitung elektronisch aus. ⁴Bis zur Übermittlung kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. ⁵Das Mitglied bestätigt die Absendung elektronisch. ⁶Die erfolgte Übermittlung des Stimmzettels wird dem Mitglied am Bildschirm erkennbar bestätigt.

§ 23 Briefwahl

(...)

(2) ¹Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise.

³Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.

(3) ¹Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. ²Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(...)

(9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18:00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein.

Hannover, den 7. März 2024

Der Wahlleiter